

# Satzung des Vereins Jütopia

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Jütopia** .
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ .
3. Der Sitz des Vereins ist **Jüterbog**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - a) **Förderung von politischer Bildung und demokratischer Teilhabe**, insbesondere durch Veranstaltungen wie Podiumsdiskussionen, Workshops, Vorträge, Ausstellung, Diskussionsrunden, Publikationen, politische Bildungsprojekte, Jugend- und Erwachsenenbildung.
  - b) **Förderung von Musik, Kunst und Kultur**, insbesondere durch Konzerte, Kulturfestivals, Musik-Workshops, Auftrittsmöglichkeiten für Musiker\*innen und Künstler\*innen, Ausstellungen, Literatur- und Theaterveranstaltungen.
  - c) **Förderung eines demokratischen Staatswesens**, z. B. durch Maßnahmen, die zur politischen Teilhabe, Meinungsbildung und demokratischen Kultur beitragen.
  - d) **Förderung des bürgerschaftliches Engagements**, z.B. durch Schaffung von Begegnungsräumen zum kulturellen Austausch und sozialen Teilhabe in Kunst, Kultur und Musik.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Alhambra Musik- und Kultur-Förderverein Luckenwalde e.V., Markt 16, 14943 Luckenwalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
3. Bei minderjährigen Personen ist der Antrag durch die gesetzlich Vertretenden zu stellen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden, jedoch der antragstellenden Person mitgeteilt werden.

### **§ 4 Fördermitglieder**

1. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen oder Stimmrechte in der Mitgliederversammlung auszuüben.
2. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht und sind nicht berechtigt Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen. Sie werden zu Mitgliederversammlungen und zu Veranstaltungen des Vereins eingeladen und erhalten auf Wunsch Informationen über die Tätigkeit des Vereins.
3. Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch den Vorstand. Die Höhe des Förderbeitrags wird durch den Vorstand festgelegt.
4. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.  
Beitragszahlungen werden nicht erstattet.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
4. Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen des Vereins schwerwiegend schädigt oder mit der Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist, trotz Mahnung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat das gleiche Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen hiervon sind Fördermitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu fördern, regelmäßig den Beitrag zu zahlen und sich – soweit möglich – aktiv im Vereinsleben einzubringen.

## **§ 7 Beiträge**

1. Es wird ein Aufnahmepflichtbeitrag und regelmäßig ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Aufnahme- und Jahresmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Zahlung des Aufnahmebeitrags muss unmittelbar nach Bewilligung der Aufnahme erfolgen.
4. Die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages erfolgt jährlich zum 1. März des Jahres.
5. Die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages ist abhängig vom Eintrittsmonat.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem gleichberechtigten Schatzmeister oder gleichberechtigter Schatzmeisterin.
2. Die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister\*in vertreten den Verein jeweils allein.
3. Der Vorstand kann – soweit die Mitgliederversammlung es beschließt – eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen, fertigt Jahresberichte, beruft Mitgliederversammlungen ein, entscheidet über Mitgliedsanträge.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und der Kassenprüfer\*innen**

1. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und fällt der Vorstand dadurch unter die Mindestanzahl von drei Vorstandsmitgliedern, muss die Mitgliederversammlung spätestens nach 8 Wochen ein Vorstandsmitglied nachwählen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Satzungsänderungen,
- b) Festlegung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen,
- c) Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- f) Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

3. Mindestens einmal im Jahr (idealerweise im ersten Quartal) ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einer gewählten Versammlungsleitung geleitet.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend sind.
3. Ist sie nicht beschlussfähig, erfolgt binnen vier Wochen eine Folgeveranstaltung mit gleicher Tagesordnung, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden.
6. Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins erfordern  $\frac{9}{10}$  der Stimmen der Anwesenden.
7. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen bestellt.

*Jüterbog, den 05. März 2026*